Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
661 Abteilung für Freiraum und Grünordnung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **070/07** | **1**

Datum: 8.03.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss**	öffentlich	22.03.2007	
2.				
3.				
4.				

Beteiligung für die Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren sowie u.a. in der Stadt Eschweiler (neu verlegte Inde östlich Neu-Lohn)
Vorentwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 2) im Rahmen der Beteiligung für die geplanten Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren sowie u.a. in der Stadt Eschweiler (neu verlegte Inde östlich Neu-Lohn) wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften

1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt im nördlichen Teil des Kreises Düren und im Bereich der kreisübergreifenden Indeflur Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Mit Verfügung vom 13.12.2006 wurde seitens der Bezirksregierung Köln der Vorentwurf des Verordnungstextes sowie die dazugehörenden Karten mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.03.2007 übersandt. Mit Schreiben vom 26.02.2007 wurde die Bezirksregierung um Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis Ende März 2007 gebeten.

Das Stadtgebiet von Eschweiler ist von dieser geplanten Schutzausweisung im Bereich der neu verlegten Inde, östlich von Neu-Lohn, betroffen. Die Lage des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in Anlage 1 dargestellt. Die geplanten Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren und im Kreis Aachen grenzen in diesem Bereich unmittelbar aneinander. Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung insbesondere Wert auf eine einheitliche Formulierung der Verordnungstexte gelegt.

Die vorgesehene Stellungnahme der Stadt Eschweiler zur beabsichtigten Schutzausweisung ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 1

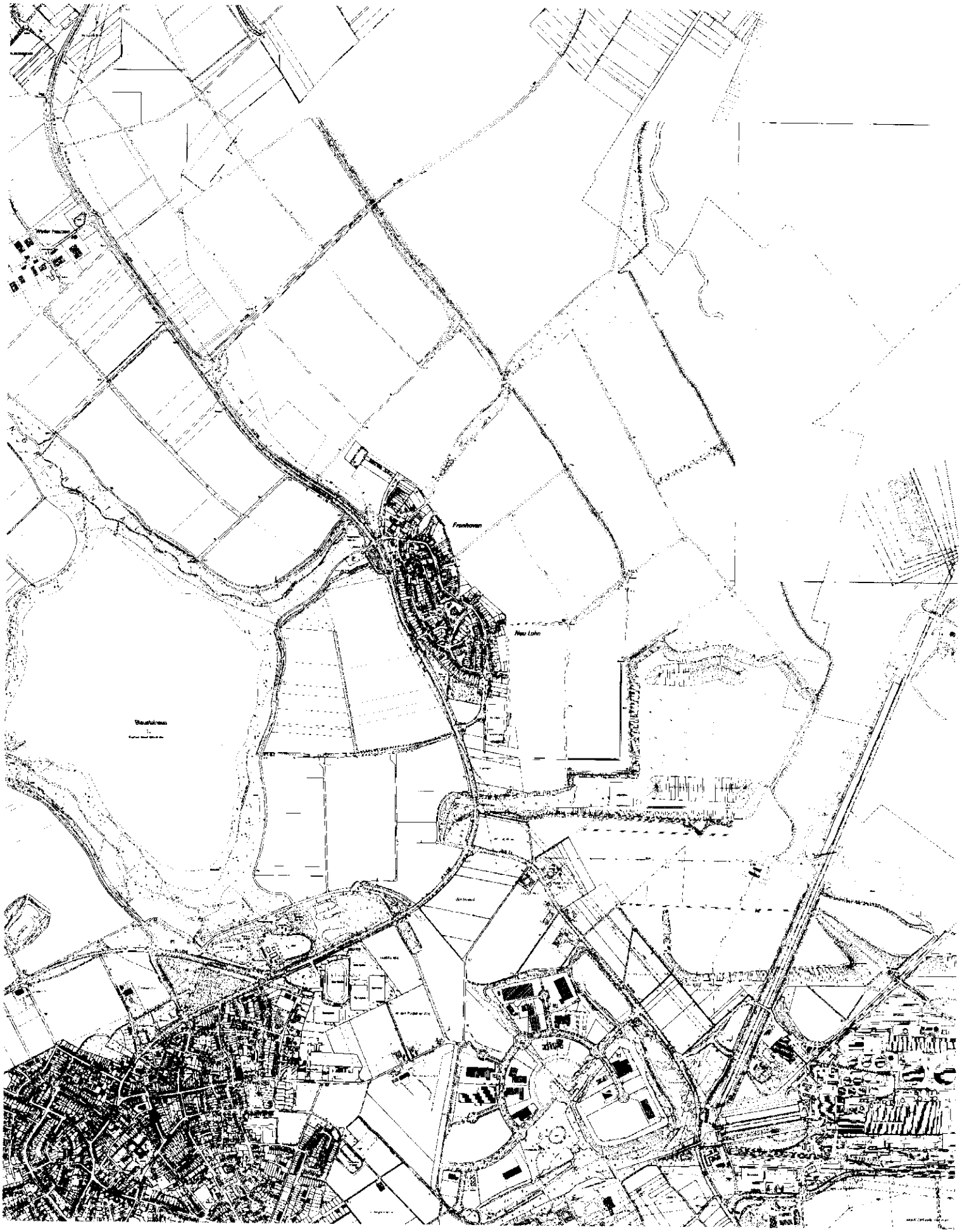

V o r e n t w u r f 09.11.06

Ordnungsbehördliche Verordnung

über

"Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und kreisübergreifender Indeflur"
Kreis Düren, Kreis Aachen
in den Städten Jülich und Linnich sowie in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz und Vettweiß (Kreis Düren)
und in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen),
vom.....

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

(2) Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Eschweiler, Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Inden, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß.

§ 2
Abgrenzung der Schutzgebiete

(1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.

(2) Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in (Anzahl) Karten im Maßstab 1: 10000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig grün dargestellt.

(3) Die Karten und die Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (untere Landschaftsbehörde) und
bei dem Landrat des Kreises Aachen (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Charakter und Schutzzweck der Gebiete

(1) Die geschützten Gebiete liegen innerhalb der großräumigen Landschaftseinheiten der Jülicher Börde und (in Teilen) der Zülpicher Börde mit den dazwischen liegenden Bürgewäldern mit ihren jeweiligen landschaftstypischen Ausprägungen.

- Der Charakter der Gebiete wird zum einen bestimmt durch die überwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen, die das vorherrschende offene Landschaftsbild der Börde geprägt haben, ferner durch die geomorphologischen Landschaftselemente in Form von Fließgewässern (Neffelbach, Malefinkbach, Merzbach, Ellebach, Finkelbach), gehölzbestandenen Gräben z.T. wasserführenden Fliessen (Freialdenhovener Fließ, Hönninger Fließ), und in Teilen bewaldeten Hangkanten, sowie die siedlungsnahen Übergangs- und Entwicklungszonen mit abwechslungs- und strukturreichen Biotopverbundflächen und Kulturbiotopen an den Ortsrandlagen, z.B. Landschaftshecken, dorfökologisch bedeutsame Streuobstwiesengürteln, hofnahe Grünlandflächen mit Hecken, Gehölzbestän-

den, altholzreichen Obstbaumbeständen, strukturreiche Obstgärten, Baumreihen und Grünlandnutzungen (Wiesen, Weiden, Hochstaudenfluren).

- Die Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen der Bördedörfer sowie die sie teilweise vernetzenden Gräben sind wesentliche Zentren bzw. Hauptleitlinien des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft.
  Die Erhaltung oder Wiederherstellung dieser Biotopverbundflächen soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit den jeweils geltenden Förderprogrammen umgesetzt werden.

- Hervorzuheben sind ferner nur noch vereinzelt vorhandene größere Waldbereiche mit naturnahen Laubwäldern (Bürgewälder, Nörvenicher Wald), die in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft als Relikte aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen verblieben sind.
  Die Wälder und Waldreste, die teilweise noch historische Waldnutzungsformen aufweisen, sind neben dem Naturerleben als Lebensraum und als Regenerationszellen bei der Rekultivierung der durch den Braunkohletagebau zerstörten Flächen von besonderer Bedeutung.
  Größeren Teilflächen des Hambacher Forstes kommt bis zum Zeitpunkt der Realisierung des Tagebaus die Funktion als temporärer Rückzugsbereich für den Biotop- und Artenschutz zu.

- Die Gebiete umfassen auch ehemalige Tagebau- und Bergbauflächen (Tagebaue Zukunft-West/Inden I, Hambach, Bergbau Emil-Mayrisch).
  Nach erfolgter Rekultivierung stellt sich die neu verlegte und gestaltete Indeaue als naturnahes Fließgewässer im landesweiten Biotopverbund dar.
  Die Rekultivierung der Sophienhöhe und Teile der Bergehalde bei Freialdenhoven erfolgte überwiegend als Waldfläche und dient vorrangig der ruhigen Erholung und dem Naturhaushalt, ebenso die als Grünzüge (tlw. mit Wasserflächen) angelegten rekultivierten Flächen (Schlangengraben).
  Diese rekultivierten Flächen zeichnen sich u.a. durch eine Vielzahl von verschiedenen Sekundärbiotopen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien aus.

- Die an den bestehenden Tagebau Hambach angrenzenden Tagebaurandflächen (Sicherheitszone) dienen mit ihren naturnahen Laubholzanpflanzungen dem Immissionschutz sowie als Potentialflächen zur Regeneration der späteren Tagebaurekultivierung und stehen ebenfalls im Verbund zu vorhandenen Altwaldbereichen.

  In den geschützten Gebieten finden überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzungen statt, die für diese traditionelle Kulturlandschaft der Börde charakteristisch sind und eine hohe Biodiversität und eine spezifische große Anzahl der nach § 42 BNatschG geschützten Arten von wildlebenden Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten aufweisen, die an diese Kulturlandschaften (tlw. außerhalb von FFH-Gebieten) gebunden sind.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der strukturierenden Landschaftselemente und kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotope der Behördelandschaft, wie Feldgehölze, Landschaftshecken, gehölzbestandene Gräben, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölz- und Grünlandkomplexe im Bereich der Höfe und Ortsrandlagen, Baumreihen und Saumbiotope, Kleingewässer, Röhrichte;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Streuobstwiesen und Grünlandbereichen - insbesondere am Siedlungsrand - und in Einzel- oder Gemengelagen in einer ansonsten strukturarmen, stark ackerbaulich genutzten Landschaft als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten teilweise. mit Schwerpunktvorkommen (z.B. Steinkauz, Fledermäuse) als

Charakterarten des dörflichen Grünlandes bzw. der Bauernhöfe innerhalb der rheinischen Kulturlandschaft;

- zur Erhaltung der biologische Vielfalt (Biodiversität) in der Kulturlandschaft mit Tier- und Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind und die auf eine naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind, insbesondere Fledermausarten, Steinkauz, Grauammer, Neuntöter etc.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung in den Auenbereichen;

- zur Erhaltung von Sekundärbiotopen (offene Sand- und Kiesflächen, künstliche Gesteinsbiotope, Heidefluren, Feuchtbiotope, Stillgewässer) im Bereich der Außenkippen, Bergehalden und Abgrabungen mit ihrer spezifischen Flora und Fauna;

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder (mit Saum- und Waldrandstrukturen) wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft sowie Förderung der naturnahen Entwicklung der vom Tagebau nicht erfassten Restflächen als künftige Regenerationsflächen für die spätere Wiederbesiedlung;

- zur Erhaltung der geomorphologisch kennzeichnenden Steilwände, Hang- und Terrassenkanten, insbesondere im Bereich der ehemaligen Trockenrinnen und Trockentäler;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der regionalen und landesweiten Biotopverbundfunktionen, insbesondere der Vernetzungselemente zwischen den Biotopstrukturen der Behörde (Gräben, Grüngürtel der Ortsränder) mit den vorhandenen naturnahen bzw. wiederhergestellten (rekultivierten) Waldflächen und mit den linearen Fließgewässern sowie zur Vernetzung und Pufferung/ Arrondierung bestehender Schutzgebiete;

- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;

- zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
die insbesondere geprägt werden durch

- die historisch kleinteilig strukturierten Ortsränder mit ihren das Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen und die damit verbundene harmonische Einbindung der Orte in die Landschaft;

- Feldgehölze, Baumreihen und gehölzbestandene Graben- und Gewässersysteme in der offenen Landschaft als Bereicherung des Landschaftsbildes;

- die geomorphologisch ausgebildeten Hangkanten in einer strukturarmen Agrarlandschaft;

- kulturhistorisch wertvolle Kleinbiotope der Börde, wie Lößhohlwege und Saumbiotope;

- die kulturhistorisch bedeutsamen Bodendenkmale, insbesondere die (Niederungs-) Motten, die Wallanlagen, die Landwehre und die Wegekreuze;

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere

- wegen der Bedeutung für die siedlungsnahe, ruhige sowie landschaftsbezogene Erholung;

- für die Naherholung, bei der das Natur- und Landschaftserlebnis im Vordergrund steht;

- aufgrund der Bedeutung der naturnahen und wiederhergestellten Waldbestände für die ruhige Erholung und das Naturerlebnis.

§ 4
Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen hiervon sind:
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und

forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Obstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt;

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;

- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;

- Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und – information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

- das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;

- unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;

3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

   ausgenommen hiervon sind:
   - Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
   - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden;
     nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländeform vorzunehmen;

   ausgenommen hiervon sind:
   - geringfügiges Wiederherstellen des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

6. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;

7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;

8. Veranstaltungen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten;

   ausgenommen hiervon sind:
   - traditionelle, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen;

9. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;

10. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;

11. stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;

12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

    ausgenommen hiervon sind:
    - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen;

13. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtbereiche (z.B. Gewässer, Grabensysteme (Fließe), Teiche) oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen;

14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

15. die Bodenerosion zu fördern;

16. Dauergrünland (Grünlandnutzung länger als 5 Jahre) umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
    ausgenommen sind Ackerflächen, die dem Anbau von Weidefutter dienen;

17. Wildkrautfluren, Staudensäume, Feld- und Waldraine, Magerrasen, Heide und Feuchtlebensräume oder Teile davon, Quellen, Gehölze aller Art, z.B. Flur-

oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche, zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen);

ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;

18. Obstwiesen oder Obstweiden zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;

19. invasive Tier- oder Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern;
§ 61 Abs. 3 LG bleibt unberührt;

20. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

(3) Im Bereich des rekultivierten Indetales ist zusätzlich verboten:

- Flächen ausserhalb der –freigegebenen- Wege zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art, z.B. Fahrrädern, zu befahren entsprechend der Wege- und Erschließungsplanung gem. Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.09.1998 über die tagebaubedingt verlegte Inde;

- die fischereiliche Nutzung entsprechend Ziffer 8.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.09.1998 über die tagebaubedingt verlegte Inde.

(4) Im Bereich der Sophienhöhe ist zusätzlich verboten:

- mit Gleitfluggeräten zu starten oder zu landen.

§ 5
Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff BNatSchG über den Artenschutz.

§ 6
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs.4 LG mit Ausnahme der Verbote nach § 4(2) Nr. 3, 4, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20;

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung gemäß § 2c Abs.5 mit Ausnahme der Verbote nach § 4 (2) Nr. 3, 4, 11, 12, 17, 19, 20;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Imkerei, die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote nach § 4 Abs.2 Nr. 11 und § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich;

4. die Gewässerunterhaltung und –entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) - insbesondere im Bereich der Indeflur - auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans, entsprechender Konzepte, einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung oder Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;

5. bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Abbaukante des Tagebaus und auf den Rekultivierungsflächen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen;

6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;

7. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

8. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Untersuchungen sowie sachkundig geführte Exkursionen und Führungen zu den spezifischen Themenfeldern der Rekultivierungsflächen im Indetal und auf der Sophienhöhe;

9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren oder dem Landrat des Kreises Aachen als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

10. die von dem Landrat des Kreises Düren oder von dem Landrat des Kreises Aachen - Untere Landschaftsbehörde – angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

§ 7
Ausnahmen

(1) Der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen - als untere Landschaftsbehörde – kann unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und des Charakters der Gebiete auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:

1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);

2. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6, diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;

3. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;

4. für das Verlegen von Drainageleitungen und landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen;

5. Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen;

(2) Der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen - als untere Landschaftsbehörde – kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen - als untere Landschaftsbehörde - von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit im Geltungsbereich ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Düren vom 13.07.1987 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Köln vom 27.07.1987) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde
-Az.: 51.2-1.2-DN/Nord

Köln, den

(Lindlar)

Anlage :

Flurermittlung LSG-DN-(Rechtskraft)

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise; Zusatz g = ganz)

bei den nachfolgend aufgeführten Flurangaben ist die Flurbereinigung „ " (Az.:-11731-) berücksichtigt

Stadt / Gemeinde Gemarkung Flur_____

Anlage 2

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Dezernat 51
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

ESCHWEILER
IMMER IN BEWEGUNG

Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0
Dienststelle:
661/Abt. für Freiraum und Grünordnung

Auskunft erteilt:
Frau Assenmacher

Zimmer: **445a**
Telefon: **02403/71-488**
Fax: **02403/60 999 006**
Email:
hed-wig.assenmacher@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 82.61.24/01-As

Datum: .03.2007

Beteiligung für die Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen

Verfügung vom 13.12.2006, Az.: 51.2-1.2-DN/Süd/Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ausweisung des Auenbereiches der neu verlegten Inde östlich von Neu-Lohn als Landschaftsschutzgebiet wird diesseits wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemein

- Da das geplante Schutzgebiet unmittelbar an das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet im Kreis Aachen anschließt, sind die Verordnungstexte generell hinsichtlich der Verbote, Ausnahmen, Unberührtheiten und Befreiungen aufeinander abzustimmen. Wünschenswert ist ebenfalls eine Abstimmung mit den Ver-/Gebotskatalogen der rechtskräftigen Landschaftspläne.

2. § 3 Charakter und Schutzzweck der Gebiete

- Zur besseren Orientierung sollten die einzelnen Schutzgebiete wie z.B. „Auenbereich der neu verlegten Inde" in § 3 „Charakter und Schutzzweck der Gebiete" benannt werden. Der Schutzzweck könnte dann den einzelnen Gebieten zugeordnet werden.

3. § 4 Verbote

(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

- (2) 3.
„ ober- oder unterirdische Leitungen aller Art -hierzu zählen auch Drainageleitungen- zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;"
ausgenommen hiervon sind:
das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitun-

Miteinander
KREIS AACHEN
gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
Stadt Eschweiler

Öffnungszeiten im Rathaus:
Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)

Dresdner Bank Eschweiler
0170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)

VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)

gen soweit Gehölzbestände oder Feuchtlebensräume **nicht erheblich** beeinträchtigt werden,

Ist die Erheblichkeit genau definiert oder wer entscheidet bezüglich der Erheblichkeit des Eingriffs?

Die Ausnahme ist präzise zu definieren.

- (2) 5.
„außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;"

Das Verbot ist analog zur Landschaftsschutzverordnung Aachen hinsichtlich des „Lagerns" zu konkretisieren und um das Entfachen und Unterhalten von Feuer und Grillgeräten zu ergänzen.

- (2)
Der Vorentwurf der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Aachen enthält weitere Verbote (Umbruch von Brachflächen, Aufstellen von Lichtquellen, pp.) sowie Ausnahmen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung (Folientunnel, Hagelschutznetze, Beregnungsanlagen, pp).

Die Verbote und Ausnahmen der beiden Verordnungen sind aufeinander abzustimmen.

3. § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- 6.
„die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen,"

Die Unberührtheitsklausel ist um vorhandene Wander- und Reitwege zu ergänzen.

4. § 7 Ausnahmen

Der Landrat der Kreises Aachen -als untere Landschaftsbehörde- kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme erteilen:

- (1) 4.
„für das Verlegen von Drainageleitungen und landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen;"

Das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen ist bereits von den Verboten (§ 4 (2) 3) ausgenommen. Hier wäre somit kein Antrag zu stellen.

Es ist zu entscheiden, welche Form der Ausnahme (mit oder ohne Antragstellung bei der unteren Landschaftsbehörde) hier greifen soll.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter